

In Kraft getreten

am: 20. April 2016

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scheuebuch II“ Stadt Stühlingen



### Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand 21.03.2016

#### Auftraggeber

Stadtverwaltung Stühlingen  
Schlossstr. 9  
79 780 Stühlingen

#### Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan  
Kurhausstraße 3  
79674 Todtnauberg

aufgestellt: 21.03.2016

Dopl. Biol. M. Winzer; M.Sc. Agrarbiologie, FR Landschaftsökologie A. Herb

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>5</b>
4.1	Reptilien .....	6
4.2	Avifauna .....	6
4.3	Fledermäuse .....	7
<b>5</b>	<b>Reptilien</b> .....	<b>7</b>
5.1	Bestand und Auswirkungen .....	7
5.2	Vermeidung und Minimierung .....	10
5.3	Maßnahmen des vorgezogenen Ausgleichs.....	11
5.4	Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1-3 .....	13
5.5	Ergebnis .....	14
<b>6</b>	<b>Avifauna</b> .....	<b>16</b>
6.1	Bestand und Auswirkungen .....	16
6.2	Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) (1-3).....	18
6.3	Ergebnis .....	20
<b>7</b>	<b>Fledermäuse</b> .....	<b>22</b>
7.1	Bestand und Auswirkungen .....	22
7.2	Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1-3 .....	23
7.3	Ergebnis .....	24
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>25</b>

## 1 Anlass

Die Firma Laye GmbH Projektentwicklung beabsichtigt den Neubau eines nicht großflächigen Drogeriefachmarktes in Stühlingen. Der für den Markt vorgesehene Standort liegt an der Bundesstraße B 314 am nördlichen Rand des Gebietes „Scheuebuch“, welches die Stadt im Jahr 2005 zur Ansiedlung von zwei Lebensmittelmärkten entwickelt hat. Auf der Fläche besteht eine gewerbliche Vornutzung in Form eines alten Lagergebäudes, welches im Zuge der Umnutzung und Neubebauung abgerissen werden soll.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmeregelungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

Der Planvorhabenbereich befindet sich innerhalb der natur- und kulturräumlichen Region des „Alb- Wutach-Gebiets“, einem südlichen Bereich der „Neckar- und Tauber- Gäuplatten“. Die Eingriffsfläche befindet sich südwestlich der B 314 beim Lindenweg. Der Eingriffsbereich liegt etwa 180 m entfernt von dem südlich verlaufenden Mittellaufs der Wutach.

Das Untersuchungsgebiet bezieht sich ausschließlich auf das Flst.- Nr. 459/1 mit einer Flächengröße von 4.370 m<sup>2</sup>. Im Untersuchungsgebiet befinden sich 20 Einzelbäume, ca. 2.160 m<sup>2</sup> Ackerflächen, 1.260 m<sup>2</sup> versiegelte und bebaute Flächen sowie ca. 950 m<sup>2</sup> Grünlandbereiche.

Bei den Einzelbäumen handelt es sich um eine Allee aus zwölf älteren Sommerlinden entlang einer alten Wegtrasse und fünf Eschen, eine Vogelkirsche, eine Buche und eine Weide auf der Nordseite der vorhandenen Lagerhalle.

Die auf dem Grundstück vorhandenen Vegetationsstrukturen werden entfernt und überbaut. Die bestehende Lagerhalle wird abgebrochen.

Geplant ist der Bau eines Drogeriemarktes mit Lagerfläche sowie Zufahrt und Parkplätzen mit einer gegenüber dem Bestand zusätzlichen Flächenversiegelung von 2.075 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der kompletten Überplanung des Flurstücks können nur drei Linden mit Pflanzbindungen festgesetzt und erhalten werden.

Im Plangebiet sind weder Schutzgebiete oder nach § 33 geschützte Biotopflächen ausgewiesen.

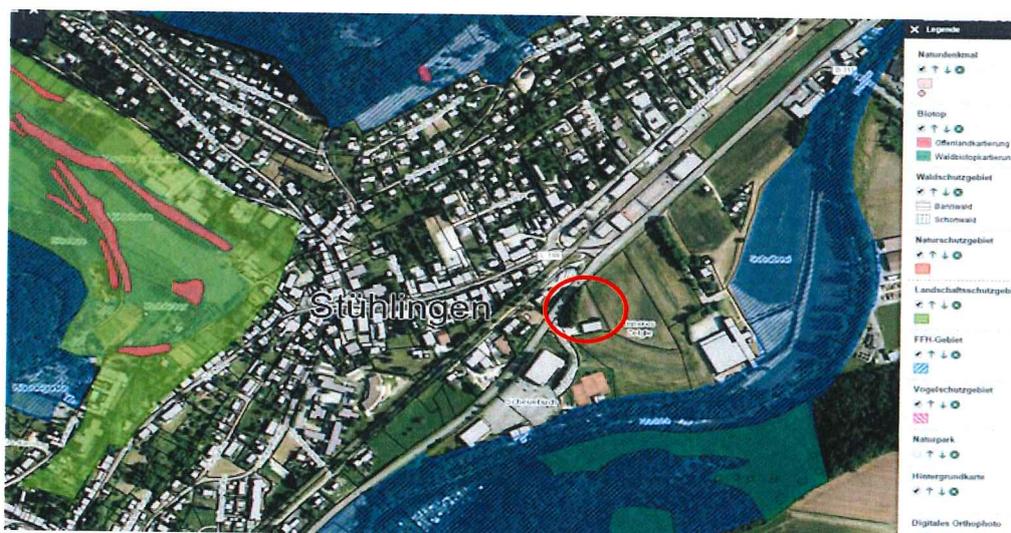


Abb. 1: Auszug der Schutzgebiete um Stühlingen, Vorhabenbereich rot abgegrenzt.

### **3 Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes**

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet, wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da keine Kleingewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und die Wutach ca. 180 m vom Untersuchungsgebiet entfernt verläuft, kann ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden. Amphibienwanderungen durch das Plangebiet zur Wutach hin können aufgrund der hohen Barrierewirkung der B 314 ausgeschlossen werden. Der der Wutach vorgelagerte Kanal ist für Amphibien nicht geeignet. Weitere Aussagen zur Artengruppe Amphibien sind nicht notwendig.

Im südlich exponierten Bereich der Lagerhalle, befinden sich für Reptilien nutzbare Habitatstrukturen. Daher werden Aussagen zur Reptilienfauna notwendig.

Angesichts der im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Lindenallee ist ein Vorkommen von seltenen und streng geschützten Vogelarten potentiell möglich, so dass für diese Artengruppe eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich wird.

Die vorhandene Lagerhalle besitzt zahlreiche Spalten, Risse und für Fledermäuse einfliegbare Stellen, so dass auch zur Artengruppe der Fledermäuse entsprechende Aussagen notwendig werden.

### **4 Methodik**

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen. Eine erste Begehung hat am 12.03.2015 stattgefunden.

Im Rahmen der Begehung wurden die im Eingriffsbereich und der angrenzenden Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen kartiert, so dass eine artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgen kann. Weitere Begehungen fanden am 08.04.2015, 16.04.2015, 29.04.2015, 12.05.2015 und 20.8.2015 statt.

#### **4.1 Reptilien**

Bei den Begehungen wurden reptilienfreundliche Habitate nach möglichem Vorkommen abgesucht. Zur Erfassung der Reptilien wurde das Eingriffsgebiet bisher zweimal begangen. Die Begehungen fanden zu verschiedenen Uhrzeiten und Sonnenständen statt.

Die geeigneten Strukturen wurden langsam abgeschritten. Außerdem wurde unter potentiellen Verstecken wie Steinen, Brettern, Totholz, Folienresten nachgesucht. Anschließend wurden diese Strukturen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

#### **4.2 Avifauna**

Bisher konnten 6 Begehungen und damit eine methodisch abgesicherte Brutvogel- bzw. Revierkartierung im Planbereich durchgeführt werden. Die Lebensraumqualität für Vogelarten wird somit nach potentiellen Nahrungs- und Bruthabitat abgeschätzt und z.B. auf verlassene Nestanlagen untersucht. Gesichtete Vogelarten wurden notiert.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Im März wurden die Bäume noch während der laubfreien Zeit auf eventuell bestehende Nester, Horste oder Bruthöhlen untersucht.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

am: 20. April 2016

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel (BV) gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste (NG) geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler (DZ) gewertet.

### **4.3 Fledermäuse**

Zum Zeitpunkt der ersten Begehung am 12.03.2015 und 08.04.2015 befanden sich die Fledermäuse wahrscheinlich noch im Winterquartier bzw. starten eventuell erste Jagdflüge. Potentiell vorkommende Fledermausarten werden den Artverbreitungskarten der TK 25-Quadranten der LUBW entnommen.

## **5 Reptilien**

### **5.1 Bestand und Auswirkungen**

Am 08.04.2015 konnte direkt an der nach Süden exponierten Gebäudewand ein adultes Männchen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Daher ist von einer bestehenden Lokalpopulation auf der Eingriffsfläche auszugehen. Weitere für Eidechsen nutzbare Habitate befinden sich entlang der südlich und südöstlich exponierten Gebäudewände mit entsprechender Sonneneinstrahlung. Angesichts der eingeschränkten Habitatvielfalt und der Verinselung des Eingriffsgebiets ist der Erhaltungszustand der lokalen Population eher als ungünstig einzuschätzen.

Da die Tötung eines Einzeltiers naturschutzfachlich unter das allgemeine Lebensrisiko einer Art fällt, erfolgte im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß den Forderungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut eine erneute Begehung zur Klärung des Sachverhalts, ob es sich um einen Einzelnachweis handelt oder ob eine lokale Population vorhanden ist. Die Begehungen fanden am 20.8.2015 von 9.30 bis 12.00 Uhr bei idealen Wetterbedingungen statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Gesamtnachweise der Zauneidechse

Datum	Nachweis	Ort/Nr. in Abb. 3
08.04.2015	1 adultes Männchen	Hallenwand Süd ( 1)
20.8.2015	1 adultes Weibchen	Hallenwand Süd (2)
20.8.2015	1 subadultes Weibchen	Ackersaum vor Hallenwand Süd (3)
20.8.2015	1 juvenile Zauneidechse	Straßenböschung Süd (4)
20.8.2015	1 adultes Weibchen	Straßenböschung Süd (5)
20.8.2015	1 adultes Männchen	Straßenböschung Süd (6)
20.8.2015	1 juvenile Zauneidechse	Straßenböschung Süd (7)
20.8.2015	1 adultes Weibchen	Wegböschung Nord zw. letzten und vorletzten Baum (8)



Abb.2.: Nachweis der Zauneidechse am 08.04.2015.



Abb.3: Nachweisorte und besiedelte Lebensräume der Zauneidechse

Die Nachweise belegen, dass es sich nicht um ein Einzeltier sondern um eine bestehende Population handelt. Die Tiere besiedeln die südliche Hallenseite sowie den in etwa drei Meter Abstand zur Halle vorgelagerten Ackerrain. Dieser ist ca. 50 Zentimeter hoch, südexponiert, wurzelreich und teilweise mit Steinen durchsetzt.

Der Lebensraum der Tiere setzt sich entlang der Straßenböschung zur Lindenstraße hin fort. Die Straßenböschung ist etwa 1,5 Meter hoch, südostexponiert, teilweise überwuchert und reich an Wurzelwerk und Einzelsteinen.

Entlang der Straßenböschung zur B 314 befindet sich ein weiteres Teilhabitat. Die Böschung ist bis zu 2,5 Meter hoch, südexponiert und teilweise mit Steinen und Wurzelwerk durchsetzt.

Durch die bauliche Beanspruchung der Fläche sowie den Abbruch des Gebäudes geht ein Teillebensraum der lokalen Population verloren. Außerdem sind die Tiere in diesem Bereich durch die Erschließungs- und Bauarbeiten direkt von einer Tötung oder Verletzung bedroht. Bauarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit könnten Störwirkungen mit sich bringen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population nachteilig beeinflussen könnten. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung sowie des vorgezogenen Ausgleichs nötig.

## 5.2 Vermeidung und Minimierung

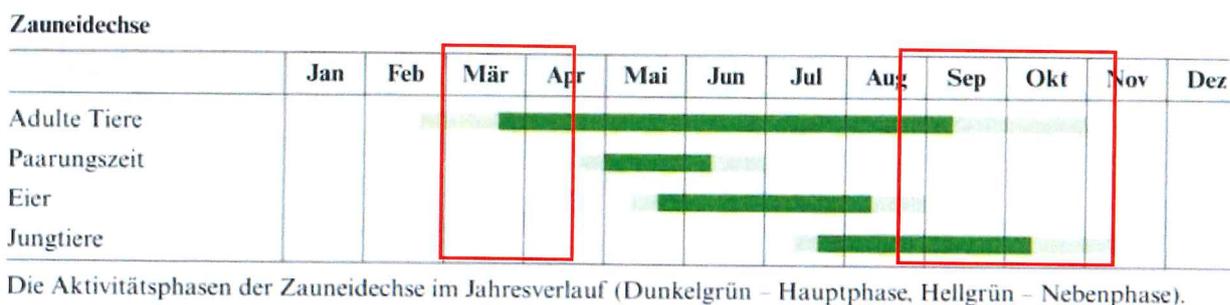


Abb.4: Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf nach Laufer/Fritz/Sowig 2007.

Da sich bezüglich des Schutzes der Fledermäuse und Vögel abzeichnet, dass das bestehende Gebäude nur in den Wintermonaten abgerissen werden darf, sind die Schutzmaßnahmen für die Eidechsen diesem Zeitplan anzupassen.

In den Wintermonaten befinden sich die Eidechsen in ihren Winterquartieren. Im Eingriffsgebiet bestehen diese vermutlich aus selbst gegrabenen Wohnröhren oder verlassenem Kleinsäugergängen in direkter Nähe des Abrissgebäudes. Die Tiefe der Überwinterungshabitate liegt vermutlich zwischen 10 und 100 Zentimetern.

Daher kann ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht sichergestellt werden, dass die Abrissarbeiten, die in ihren Quartieren überwinternden Tiere nicht gefährden. Daher muss im Vorfeld der Abrissarbeiten noch während der aktiven Zeit der Tiere sichergestellt werden, dass die Tiere das Gebiet verlassen haben und in den ihnen vorzeitig zur Verfügung gestellten Ersatzhabitaten überwintern.

Wie die Abb.4 zeigt sind entsprechende Maßnahmen während zweier Zeitfenster möglich. Im Frühjahrszeitfenster (von Anfang März bis Mitte April) sind die Tiere aktiv, eine Eiablage ist jedoch noch nicht erfolgt. Ein weiteres Zeitfenster ergibt sich von Mitte bzw. Ende August bis Ende Oktober.

Zu diesem Zeitpunkt ist die jährliche Reproduktion bereits vollendet. Sowohl die Adulttiere als auch die Jungtiere sind in der Lage, sich durch Flucht den Gefahren bzw. vergrämungswirksamen Maßnahmen zu entziehen. Die dafür notwendigen Ersatzhabitate müssen zu diesem Zeitpunkt bereits fertig gestellt sein.

In beiden Zeitfenstern beginnt die Vergrämung mit Maßnahmen der sukzessiven Lebensraumverschlechterung. Die Maßnahmen bestehen zunächst im vorsichtigen Entfernen von Oberflächenhabitaten, die Eidechsen als Strukturhabitate nutzen könnten (Bretter, Steine, Betonstrukturen, Ziegel etc.). Anschließend sind die Lebensräume der Eidechsen durch das Auslegen von Folien auf dem Boden zunehmend lebensfeindlich zu gestalten. Die Eidechsen weichen diesem Druck in Richtung der vorzeitig für sie eingerichteten Ersatzhabitate aus.

Um zu verhindern, dass die erfolgreich vergränten Eidechsen erneut in ihre Habitate zurückwandern, wird entlang der Süd- und Ostseite des Gebäudes in einem Abstand von rund 1,5 Metern ein von den Reptilien nicht überwindbarer Zaun aufgestellt.

Eine weitere Vermeidungsmaßnahme besteht darin, die letzten 3 Bäume der Lindenallee zu belassen. Diese Zone sollte auch zur Tabuzone während der Bauzeiten ausgewiesen werden. Dadurch erfolgen in diesem Bereich keine Beeinträchtigungen der Eidechsenhabitate.

### **Ökologischer Baubegleitung**

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamts Waldshuts ist bei Nachweis einer Eidechsenpopulation eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der vorgeschriebenen Zeitvorgaben, der Beratung bei Durchführung und Gestaltung der Maßnahmen zur Vergrämung und Ausgleichsflächengestaltung sowie auf eine Effizienzkontrolle mit anschließender Freigabe weiterer Bauarbeiten.

### **5.3 Maßnahmen des vorgezogenen Ausgleichs**

Angesichts der für Eidechsen im näheren Umfeld bereits besiedelten Habitatstrukturen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der mit dem Eingriff verbundene Lebensraumverlust im räumlichen Zusammenhang durch benachbarte Habitate voll kompensiert werden kann. Daher muss für die Eidechsen ein Ersatzlebensraum hergestellt werden. Der Ersatzlebensraum muss vor Beginn der eigentlichen Eingriffe bereits vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Der Ersatzlebensraum wird in Form eines Trockenbiotops mit Steinriegeln und Sandlinsen, ergänzt durch ein Gebüsch trockenwarmer Standorte, im südöstlichen Eck des Flurstücks angelegt. Die dafür notwendigen Zufahrten sollten nicht entlang der Südseite der bestehenden Halle erfolgen.

Zur weiteren Stabilisierung der Populationsbestände sollten die bestehenden Habitate eine qualitative Strukturaufwertung erhalten. Dadurch erhöht sich die Anzahl an potentiellen Eiablageplätzen, die Bestandsdichte der Tiere im Raum wird erhöht und der Biotopverbund verbessert. Dafür ideal in Frage kommende Stellen wären der Bereich um die drei verbleibenden Lindenbäume entlang der B 314 sowie der Übergangsbereich zur Lindenstraße bei der geplanten Zufahrt (siehe Abb.4).

Die Erhöhung der strukturellen Habitatvielfalt in diesen Bereichen kann durch die Anlage von (dekorativen) Steinelementen geschehen, verbunden mit kleinen Sandlinsen, Totholzinseln etc.



**Abb.5.:** Überblick über die Maßnahmen zum Schutze der Zauneidechsen. Gelbe Linie = Schutzzaun, rote Pfeile = Vergrämungsrichtung, schwarze Quadrate = Vergrämungsfolien, blaues Polygon = Ersatzhabitat. Trittsteinbiotope rot gestreift.

#### 5.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1-3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich nachweislich Zauneidechsen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen weder Tiere in ihren Winterquartieren noch während der sommerlichen Aktivitätsphase getötet werden. Daher müssen die Tiere durch Maßnahmen der Vergrämung zunächst aus dem Gefahrenbereich vertrieben werden.

Diese Maßnahmen sind während eines Zeitfensters im Frühjahr (von Anfang März bis Mitte April) sowie während eines Zeitfensters im Herbst von Mitte bzw. Ende August bis Ende Oktober zulässig. Während dieser Zeiten sind sowohl die Adulttiere als auch die Jungtiere in der Lage, sich durch Flucht den Gefahrwirkungen zu entziehen. Die entsprechenden Ersatzhabitats müssen zuvor fertig gestellt werden. Nach einer erfolgreichen Besiedlung des Ersatzhabitats wird dieses vom Gefahrenbereich durch einen reptiliensicheren Bauzaun während der gesamten Bauarbeiten abgetrennt. Dadurch wird verhindert, dass die Tiere in ihre angestammten Habitate zurückwandern.

**Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1)1 BNatSchG.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die baubedingten Störwirkungen erfolgen durch bauzeitliche Beschränkung und räumliche Absperrmaßnahmen, so dass die Eidechsen weder zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit noch während der Überwinterungszeit erheblich gestört werden. Daher kann es zu keiner Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen.

Die Arbeiten zum Bau des vorgezogenen Ausgleichshabitats müssen vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Nach einer erfolgreichen Besiedlung des Ersatzhabitats wird dieses vom Gefahrenbereich der Baustelle durch einen reptiliensicheren Zaun abgetrennt.

Die Eidechsen in den benachbarten Habitaten entlang der Lindenstraße werden durch die Baumaßnahmen nicht erheblich gestört. Die Eidechsen im Bereich der drei verbleibenden Lindenbäume sind durch eine Ausweisung dieser Fläche als Tabuzone vor Störungen zu bewahren. Dieser Bereich darf auch bauzeitlich nicht in Anspruch genommen werden.

**Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahme findet ein Verlust an Lebensraumhabitaten für die Zauneidechse statt. Dieser kann in der Umgebung nicht vollständig kompensiert werden. Daher muss vorgezogen ein Ausgleichshabitat erstellt werden. Es besteht aus einem Trockenbiotop mit Steinriegeln, Sandlinsen und einem Gebüsch trockenwarmer Standorte. Ergänzend dazu sind an zwei geeigneten Stellen im Gebiet Trittsteinbiotope vergleichbarer Art zu erstellen.

**Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 (1) 3 BNatSchG.**

## 5.5 Ergebnis

Im Bereich des bestehenden Gebäudes und der direkten Umgebung wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Tiere kommen überwiegend auf der Südseite des Gebäudes vor. Zusätzlich sind sie entlang der Straßenböschung zur Lindenstraße zu finden sowie im Bereich zwischen den letzten Lindenbäumen der Allee unterhalb der Wegeböschung. Sie haben hier ihre Sommer- und Fortpflanzungshabitate und vermutlich auch ihre Überwinterungshabitate.

Die Tiere erfahren daher während der Sommermonate durch eventuelle Bau- und Abrisstätigkeiten eine erhebliche Gefährdung. Außerdem unterliegen sie während der Baumaßnahmen entsprechenden Störwirkungen.

am: 20. April 2016

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind bauzeitliche Anpassungen der Eingriffe an den Lebenszyklus der Tiere sowie die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen unumgänglich. Es ergeben sich zwei Zeitfenster, die für die Vergrämuung der Tiere in ihre Ersatzhabitats genutzt werden können. Die Vergrämuung ist von Anfang März bis Mitte April sowie von Mitte/Ende August bis Ende Oktober zulässig, da zu diesem Zeitpunkt sowohl die Jungtiere als auch die Adulttiere fähig sind, sich durch Flucht den Eingriffen zu entziehen.

Nach der erfolgreichen Vergrämuung der Reptilien aus dem Gefahrenbereich muss während der Bauarbeiten eine Rückwanderung der Tiere durch einen reptiliensichern Zaun verhindert werden.

Da durch die Baumaßnahmen ein Lebensraum- und Habitatverlust entsteht und die Umgebung nicht ausreichend mit Ersatzhabitats ausgestattet ist, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Abbrucharbeiten muss im südöstlichen Eck des Grundstücks ein Trockenbiotop mit Steinhäufen, Sandlinsen, kleiner Gehölzgruppe usw. für Eidechsen angelegt werden. Außerdem sollten an zwei weiteren Stellen im Randgebiet der Planfläche strukturelle Aufwertungen der bestehenden Habitats zur Verbesserung des Biotopverbunds erfolgen.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) Abs. 1-3 ist bei Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht zu erwarten.**

## 6 Avifauna

### 6.1 Bestand und Auswirkungen

Das Untersuchungsgebiet wurde am 12.03.2015, 08.04.2015, 16.04.2015, 29.04.2015, 12.05.2015 und 16.06.2015 begangen. Hierbei konnten die in Tabelle 2 genannten Arten festgestellt werden.

Insgesamt wurden 22 Vogelarten nachgewiesen. Der Großteil dieser Arten trat als Nahrungsgäste auf. Die Brutplätze liegen in den Siedlungs- und Kulturlandgebieten der näheren Umgebung. Attraktiv als Nahrungshabitat erschienen die Lindenallee sowie, vor allem für Finkenarten, zu Zeiten der Fruchtreife das angrenzende Rapsfeld.

Tatsächlich im Eingriffsgebiet brüten vermutlich nur die Kohlmeise (Lindenallee), der Buchfink (Lindenallee), die Amsel (Lindenallee), die Bachstelze (Halle) und die Blaumeise (Halle). Der Buntspecht war im Frühjahr nicht durch Revierrufe aus der Lindenallee nachweisbar. Er wurde später aber hier beobachtet und war einmal auch mit einem allerdings schon flüggen Jungvogel nachweisbar. Er steht daher unter Brutverdacht.

Alle anderen Arten nutzen das Eingriffsgebiet nur als Nahrungshabitat.

#### Schutzbedürftige Arten.

Alle nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württembergs stehen Girlitz, Goldammer, Haussperling, Mauersegler und Star. Von diesen Arten brütete keine im Eingriffsgebiet. Sie traten als Nahrungsgäste auf, die im angrenzenden Siedlungs- und Kulturlandbereich brüten. Sie verlieren einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats.

Die als gefährdet eingestufte Mehlschwalbe (RL 3) brütet im benachbarten Siedlungsgebiet von Stühlingen. Hier fanden auch die beobachteten Nahrungsflüge statt. Im Eingriffsgebiet wurde sie nur selten beobachtet. Eine sporadische Nutzung zur Nahrungsaufnahme ist nicht auszuschließen.

Innerhalb des hier relevanten Eingriffsbereiches befinden sich ca. 20 Einzelbäume, eine Lagerhalle mit Hof- und Rangierfläche, Ackerflächen und begleitenden Grünflächen. Das Eingriffsgebiet wird bis auf den Erhalt von drei Einzelbäumen komplett überplant.

**Tabelle 2 Bestand der Avifauna im Untersuchungsgebiet, Status: B = Brutvogel; ÜF= Überflug;  
BV=Brutverdacht; NG = Nahrungsgast; RS=Randsiedler;**

Nr.	deutscher Artnamen	wissen- schaftlicher Artnamen	Status	1	2	3	4	5	6	Rote Liste Ba.Wü	Schutz- status
				12.03	08.04	16.04	29.04	12.05	16.06		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV				1		2	-	b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B		1	1	1	1		-	b
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			1	1			-	b
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		1	2	3	1	1	-	b
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV				1		1 juv.	-	b
6	Elster	<i>Pica pica</i>	NG				1			-	b
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RS/NG					1	2	V	b
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS/NG				1	1		V	b
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RS/NG					1	8	-	b
10	Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS/NG				1			-	b
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RS/NG					1	2	V	b
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	1	2	1				-	b
13	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG					1		V	b
14	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG				3			3	b
15	Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RS/NG			1				-	b
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			2	1			-	b
17	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RS/NG				1			-	b
18	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG					2		-	b
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS/NG					1		V	b
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RS/NG			1			6	-	b
21	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ÜF					3		-	b
22	Wacholder- drossel	<i>Turdus pilaris</i>	RS/NG		1				3	-	b

**Rote Liste:** V = Arten der Vorwarnliste; 3 = gefährdet.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010: b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art;

Durch die Baumrodungen sowie durch den Abbruch des Gebäudes im Eingriffsbereich gehen Brut- und Nahrungshabitate von kulturland- und siedlungsfolgenden Vogelarten wie Amsel, Wacholderdrossel, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Elster, Mönchsgrasmücke, Bachstelze und Ringeltaube verloren.

Der bauzeitlich bedingte Verlust von kleinräumigen Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im näheren Umfeld vorhandenen Grün- und Gehölzbereiche (Ufergalerie der Wutach, Ausgleichspflanzungen Supermarkt) als unerheblich eingestuft werden. Zudem werden entsprechende Pflanzgebote für Einzelbäume im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch diese Ersatzpflanzungen kann jedoch der mit dem Verlust der 9 Linden verbundene Habitatverlust an Brutstrukturen (Baumhöhlen, Asthöhlen, Halbhöhlen, Stammaushöhlungen etc.) nicht kurzfristig kompensiert werden. Daher müssen als Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen angebracht werden. Vorzugsorte für das Anbringen dieser Nisthilfen könnte die Baumreihe im weiteren Verlauf der Lindenstraße (etwa 100 Meter südlich), die Baumallee etwa 150 Meter nördlich und der Auenwaldstreifen entlang der Wutach sein.

Der Verlust an Nahrungs- und Bruthabitaten für den Buntspecht kann dadurch nicht ausgeglichen werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Verlust für den Buntspecht angesichts der 3 verbleibenden Lindenbäume sowie der Struktur in der weiteren Umgebung ausgeglichen werden kann. Für die drei verbleibenden Lindenbäume ist eine Pflanzbindung auf mindestens 25 Jahre vorgesehen, die nur durch eine gutachterlich erwiesene Verkehrsgefährdung durch die Bäume umgangen werden kann.

Es ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung zu rechnen.

## 6.2 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) (1-3)

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich Bruthabitate von kulturland- und siedlungsfolgenden Vogelarten. Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen der Abbruch des Gebäudes und die Rodung von Bäumen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, muss eine Kontrolle der Gebäude bzgl. des Vorkommens von Gebäudebrütern sowie eine Kontrolle der Bäume auf Brutbesatz durch eine Fachkraft vorgenommen werden.

**Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) 1 BNatSchG.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Brutvögel in angrenzenden Flächen werden den Bereich während der Baumaßnahme meiden und in ungestörte Bereiche im Umfeld ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung der Flächen stehen den Vögeln wieder ausreichend geeignete und ähnlich strukturierte Lebensräume wie im Bestand zur Verfügung.

**Eine Erfüllung des Verbotstatbestands § 44 (1) 2 kann ausgeschlossen werden.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahme findet eine Schädigung von potentiellen Fortpflanzungsstätten statt. Durch Ersatzpflanzungen kann der mit dem Verlust der 9 Linden verbundene Habitatverlust an Brutstrukturen (Baumhöhlen, Asthöhlen, Halbhöhlen, Stammaushöhlungen etc.) nicht kurzfristig kompensiert werden. Daher müssen als Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen angebracht werden. Vorzugsorte für das Anbringen dieser Nisthilfen könnte die Baumreihe im weiteren Verlauf der Lindenstraße (etwa 100 Meter südlich), die Baumallee etwa 150 Meter nördlich und der Auenwaldstreifen entlang der Wutach sein.

Konkret vorgeschlagen werden:

- 2 Kästen Bruthöhle Typus 32 mm
- 2 Kästen Bruthöhle Typus 30 mm
- 1 Starenkasten
- 1 Kasten Typus Halbhöhlenbrüter

Zur Vermeidung des Schädigungsverbots dürfen der Abbruch des Gebäudes und die Rodung von Bäumen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Der Verlust an Nahrungs- und Bruthabitaten für den Buntspecht kann dadurch nicht ausgeglichen werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Verlust für den Buntspecht angesichts der 3 verbleibenden Lindenbäume sowie der Struktur in der weiteren Umgebung ausgeglichen werden kann. Für die drei verbleibenden Lindenbäume ist eine Pflanzbindung auf mindestens 25 Jahre vorgesehen, die nur durch eine gutachterlich erwiesene Verkehrsgefährdung durch die Bäume umgangen werden kann.

**Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sowie der Ausgleichsmaßnahmen besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 (1) 3 BNatSchG.**

### 6.3 Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet sind durch das Gebäude und die bestehenden Vegetationsstrukturen Habitatstrukturen für kulturland- und siedlungsfolgenden Arten wie Amsel, Wacholderdrossel, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Elster, Mönchsgrasmücke, Bachstelze und Ringeltaube vorhanden.

Durch den Abbruch und die Neubebauung ist der Verlust von allen Vegetationsstrukturen (Einzelbäume, Acker und Grünland) sowie der bestehenden Lagerhalle als potentielle Lebensräume für Vögel zu erwarten.

Die Vogelarten der Umgebung und die großräumig vorkommenden Vogelarten verlieren allenfalls über die Bauzeit einen unwesentlichen Anteil ihres Nahrungshabitats. Diese Funktion kann von den Flächen der Umgebung im räumlich-ökologischen Zusammenhang kompensiert werden.

am: ~~20. April 2016~~

Zur Vermeidung und Minimierung erfolgt die zeitliche Einschränkung im Hinblick auf das Entfernen von Einzelbäumen sowie den Abbruch des Gebäudes. Diese dürfen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder sofern dies nicht möglich ist nach der Kontrolle durch eine Fachkraft erfolgen.

Durch Ersatzpflanzungen kann der mit dem Verlust der 9 Linden verbundene Habitatverlust an Brutstrukturen (Baumhöhlen, Asthöhlen, Halbhöhlen, Stammaushöhlungen etc.) nicht kurzfristig kompensiert werden. Daher müssen als Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen angebracht werden.

Konkret vorgeschlagen werden:

- 2 Kästen Bruthöhle Typus 32 mm
- 2 Kästen Bruthöhle Typus 30 mm
- 1 Starenkasten
- 1 Kasten Typus Halbhöhlenbrüter

Für die drei verbleibenden Lindenbäume ist eine Pflanzbindung auf mindestens 25 Jahre vorgesehen, die nur durch eine gutachterlich erwiesene Verkehrsgefährdung durch die Bäume umgangen werden kann.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) 1-3 ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Umsetzung der grünplanerischen Festsetzungen und der Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.**

## 7 Fledermäuse

### 7.1 Bestand und Auswirkungen

Laut TK25- Quadrant 8216 können die nachfolgend aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus),
- *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus),
- *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus),
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus),
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr),
- *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus),
- *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus),
- *Myotis leisleri* (Kleiner Abendsegler),
- *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler),
- *Pipistrellus nathusii* (Rauhautfledermaus),
- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus),
- *Plecotus auritus* (Braunes Langohr),
- *Plecotus austriacus* (Graues Langohr),
- *Vespertilio murinus* (Zweifarbflodermäus)

Innerhalb des Plangebietes sind durch das einfliegbare und von Fassadenschäden geprägte Gebäude sowie durch eventuell vorhandene Rindenspalten, Astlöcher oder Baumhöhlen an den Sommerlinden potentielle Habitatstrukturen für Fledermausarten vorhanden. Zumindest für die spaltenbewohnenden und fassadengebundenen Vertreter dieser Artengruppe ist eine sporadische Nutzung der Habitatstrukturen an dem bestehenden Gebäude möglich. Eine Nutzung der Habitate an den Bäumen und am Gebäude als Sommer- oder Zwischenquartier ist nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist sowohl für das Gebäude als auch für die Sommerlinden weitgehend auszuschließen.

Einzelbäume und Baumalleen können des Weiteren wichtige Orientierungsmarken für Fledermäuse sein. Ein Verlust dieser Marken kann dazu führen, dass die Tiere für geraume Zeit die Orientierung im Raum verlieren. Resultate können erhebliche Umwege beim Wiederauffinden der bekannten Nahrungshabitate sein.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere sich bei der Orientierung im Raum überwiegend anhand der bestehenden Waldränder entlang der Schweizer Grenze sowie anhand der parallel zu diesen Waldgebieten fließenden Wutach samt Auenwaldgalerie orientieren. Die Bäume im Eingriffsgebiet dienen allenfalls der Nahorientierung.

Da sich jedoch rund um das Eingriffsgebiet das stark intensiv genutzte und damit als Jagdhabitat weniger interessante Flächen befinden, ist eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktion durch den Verlust wichtiger Orientierungsmarken nicht zu befürchten.

## 7.2 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1-3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich mit den Bäumen und dem Gebäude mögliche Sommer- und Zwischenquartiere. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen die Rodungs- und Abbrucharbeiten nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar erfolgen. In dieser Zeit sind die Tiere in ihrem Winterquartier. Falls verfahrensbedingt zu einem anderen Zeitpunkt abgerissen werden müsste, ist zuvor von einem Fledermausexperten eine erneute Begehung und Prüfung notwendig.

**Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1)1 BNatSchG.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die baubedingten Störwirkungen bestehen aus zusätzlichen, zeitlich befristeten und stark lokal beschränkten Beunruhigungseffekten. Da die Baumaßnahmen jedoch ausschließlich tagsüber erfolgen, sind keine Störwirkungen für die nachtaktiven Fledermäuse zu erwarten.

Auch ein Verlust der Bäume als Orientierungsmarken für die Tiere ist nicht als erhebliche Störung einzustufen. Die überregional wichtigen Orientierungsmarken bleiben vorhanden. Lokale Beeinträchtigungen wichtiger Nahrungshabitate können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Beleuchtung der neuen Gebäude ist auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchtmittel, Bewegungsmelder u. ä.) zu achten. Die Lampen müssen nach unten gerichtet strahlen und sollen kein Streulicht aussenden.

**Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahme erfolgt ein Verlust von potentiellen Sommerquartieren an Bäumen und Gebäuden (Abbruchgebäude) statt. Als Kompensationsmaßnahme sollen Kunstquartiere der Firma Schwegler o. ä. an der geplanten Gewerbeanlage angebracht werden:

- 2x Flachkasten 1FF
- 2 x Universal-Sommerquartier 2FTH

**Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 (1) 3 BNatSchG.**

### 7.3 Ergebnis

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind potentielle Spalten- und Sommerquartiere an den bestehenden Bäumen und Gebäuden vorhanden. Diese möglichen Sommerquartiere gehen durch den Abbruch der Lagerhalle und die Rodung der Bäume verloren. Des Weiteren besteht ein Tötungsrisiko, wenn die Gebäude in den Sommermonaten abgebrochen bzw. die Bäume im Sommer gerodet werden.

Zur Vermeidung und Minimierung dürfen die Bäume und Gebäude nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar oder nach Freigabe durch einen Fledermausexperten abgebrochen werden. Des Weiteren sind im Hinblick auf die Beleuchtung der neuen Gebäude auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.

Der Verlust der potentiellen Fassaden- und Spaltenquartiere ist durch das Aufhängen von 4 Kunstquartieren am neu gebauten Gebäudekomplex auszugleichen.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) Abs. 1-3 ist bei Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme mit Aufhängen von 4 Fledermauskästen nicht zu erwarten**

## 8 Literatur

**Braun/Dieterlen (2007):** Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1.

**HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

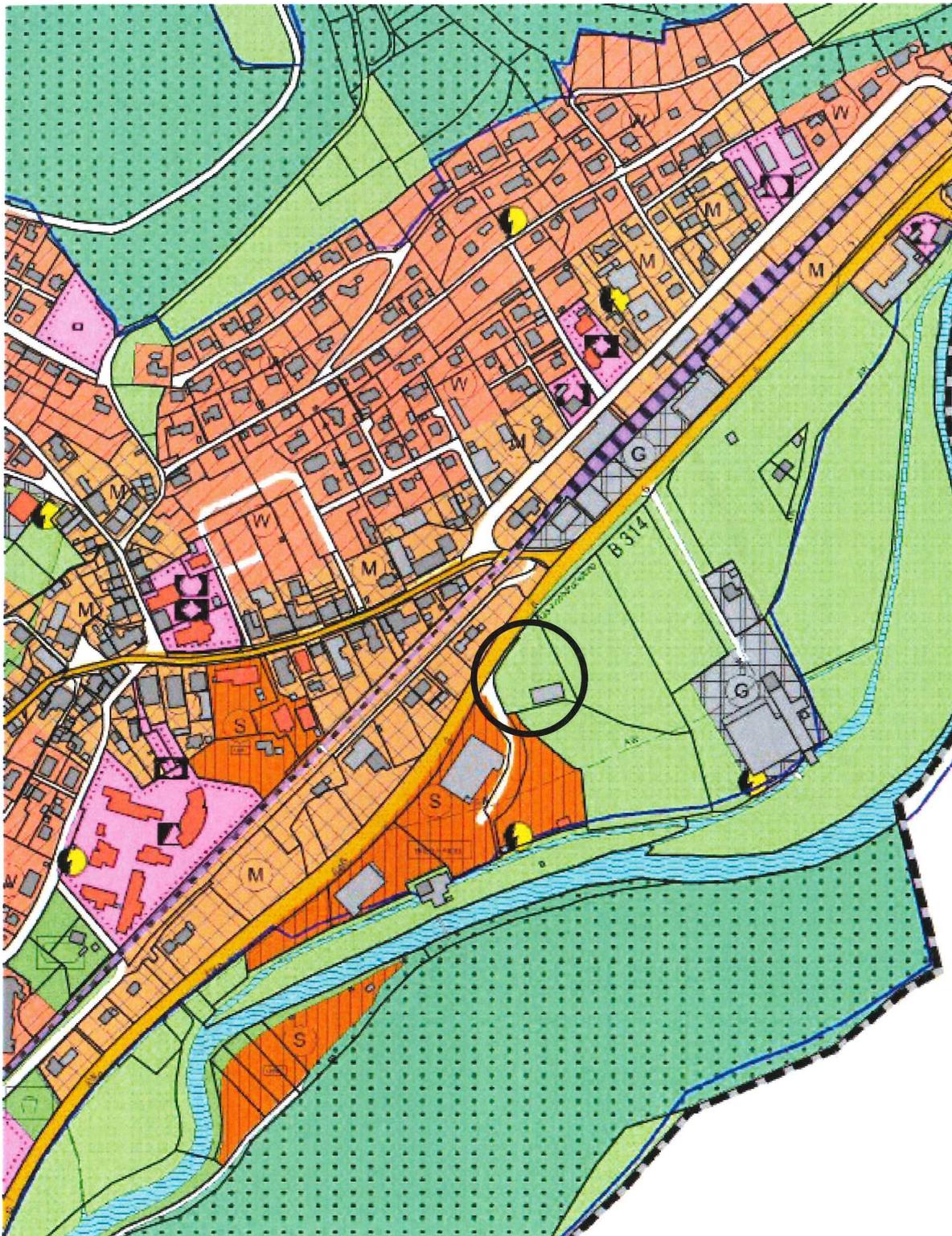
**SVENSSON, L.:** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

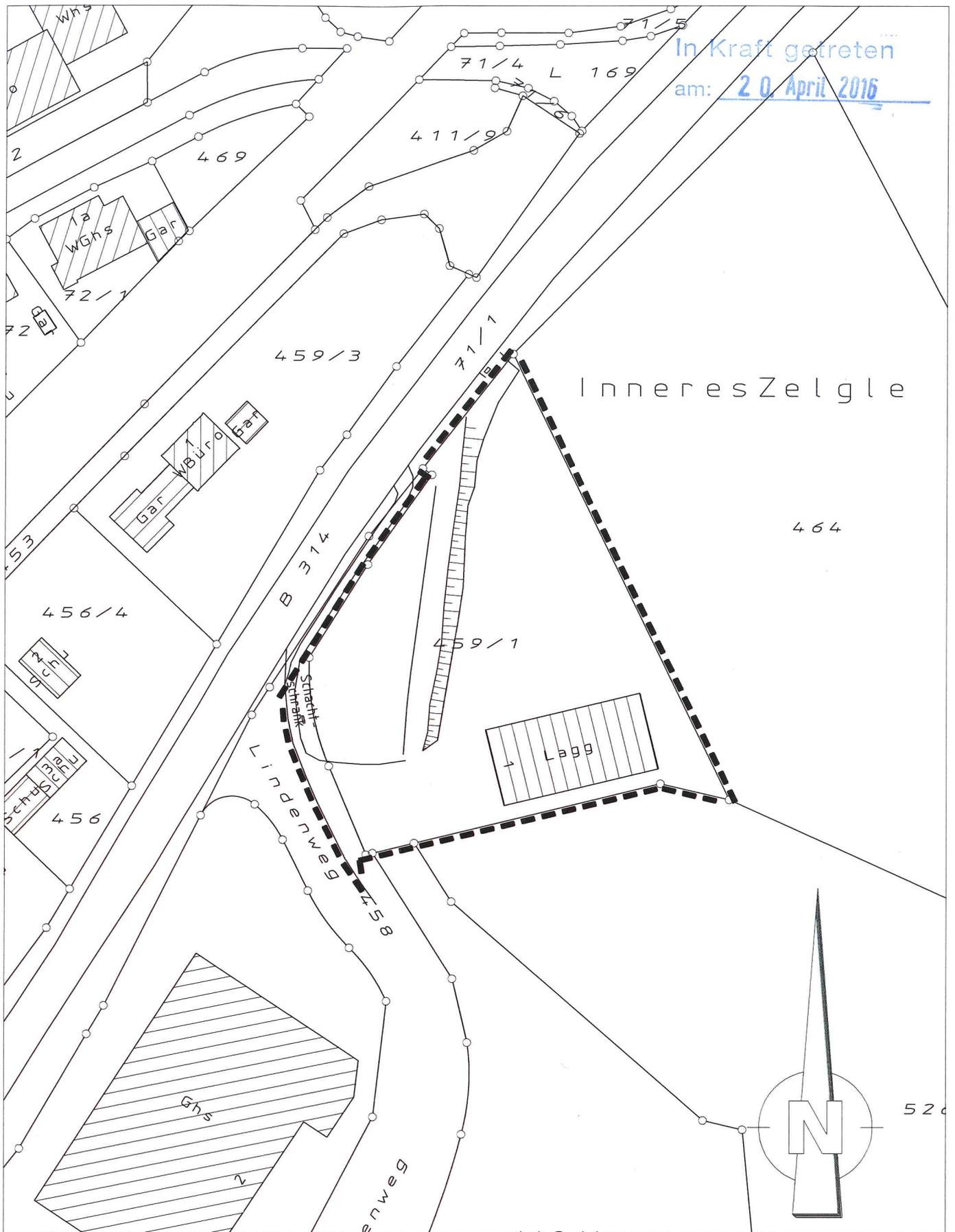
**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.

In Kraft getreten

am: 20. April 2016



Lage des Plangebietes



In Kraft getreten  
am: 20. April 2016

Inneres Zelgle

<b>Stadt Stühlingen</b>		Gemarkung Stühlingen	
vorhabenbezogener Bebauungsplan		<b>Scheuebuch II</b>	
<b>Abgrenzungsplan</b>			
Datum: 21.03.2016	gez.: Sc	Maßstab: <b>1:1000</b>	
Größe: 21,0 x 29,7	gepr.: Fl		
Plbz: Abgrenz.plt	Proj.Nr.: B1480	Unterschrift: <i>P.</i>	



In Kraft getreten

am: 20. April 2016



Legende

Lebensräume mit hoher Bedeutung

Einzelbäume

Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung

Fettwiese

Acker

Defizitbereiche

Straße, Fußgängerwege

versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)

Gebäude

Eingriffe

Grenze Plangebiet

Geplante Gebäude

Geplante Verkehrsflächen

Geplante Nebenflächen

Geplante Grünflächen

Geplante Bauflächen

Leitungsrecht

### Stadt Stühlingen

Gemarkung Stühlingen

Vorhabensbezogener Bebauungsplan  
"Scheuebuch II"

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:500



Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg  
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 21.03.2016

In Kraft getreten  
am: 20. April 2016



- Legende**
- Defizitbereiche**
- Straße, Fußgängerwege
- Maßnahmen**
- Grenze Plangebiet
  - Geplante Gebäude
  - Geplante Verkehrsflächen
  - Geplante Grünflächen
  - Geplante Baufenster
  - Leitungsrecht
  - Pflanzbindung Einzelbaum
  - Pflanzgebot Einzelbaum
  - Gebüsch trockenwarmer Standorte
  - Trockenbiotop mit Steinriegel und Sandlinsen

**Stadt Stühlingen**  
Gemarkung Stühlingen  
Vorhabensbezogener Bebauungsplan  
"Scheuebuch II"

---

Umweltbericht - Maßnahmen

PLAN M 1:500

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz**  
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg  
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 21.03.2016

# VERFAHRENSVERMERKE

## AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

AM 04.05.2015  
AM 13.05.2015

Stühlingen, DEN 22. März 2016



## FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
DURCH DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN  
ANSCHL. AUSLEGUNG

AM \_\_\_\_\_  
VOM 21.05.2015 BIS 22.06.2015

Stühlingen, DEN 22. März 2016



## ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004  
i. d. F. v. 20.11.2014 IN DER ZEIT  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM 03.12.2015 BIS 08.01.2016  
AM 25.11.2015

Stühlingen, DEN 22. März 2016



## ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

AM 21.03.2016

Stühlingen, DEN 22. März 2016



## AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE  
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-  
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-  
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

Stühlingen, DEN 22. März 2016



## RECHTSKRÄFTIG

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
DURCH BEKANNTMACHUNG

AM 20. April 2016

IN KRAFT GETRETEN  
Stühlingen, DEN 21. April



AM 20. April 2016

In Kraft getreten  
am: 20. April 2016

# STADT STÜHLINGEN GEMARKUNG STÜHLINGEN

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN SCHEUEBUCH II

### Zeichnerischer Teil

Datum: 21.03.2016	gez: Sc	Maßstab: <b>1:500</b>
Größe: 76,5 x 40,0	gepr: Fl	
Plbz: Replan.plt	Proj.Nr.: B1480	Unterschrift:

Büro Murg :

Am Bühlackert 7  
79730 Murg-Niederhof

Tel.: 07763/91300  
Fax: 07763/91301

Büro Wehr :

Lachenstraße 16  
79664 Wehr

Tel.: 07762/5208-55  
Fax: 07762/5208-23

www.geobueros.de  
geoplan@geobueros.de

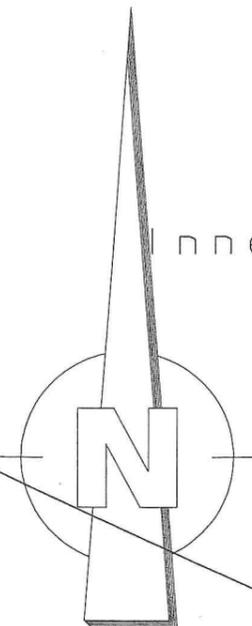
**GEOplan** Büro für  
Stadtplan

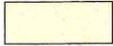
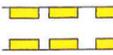
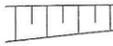


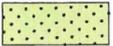
Dipl.-Geograph/  
freier Stadtplaner  
Till O. Fleischer

464

n n e



	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)		Straßenverkehrsflächen (§9(1)Nr.11 BauGB)
	Gebäude mit Haus-Nr.		Öffentlicher Fußweg (§9(1) Nr.11 BauGB)
	Grundstücksgrenze		Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§9(1) Nr.4 BauGB)
	Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN		Unterirdische Leitungen (§9(1)Nr.13 BauGB)
	Baum bestehend		Leitungsrecht zug. Versorgungsträger (§9(1) Nr.21 BauGB)
	Böschung		Ein - bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 (1) Nr.4, 11 BauGB)
	Gebäudeabbruch geplant		z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Planung		

	Öffentliche Grünflächen (§9 (1) Nr.15 BauGB)
	Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 BauGB)
	Erhalten von Bäumen (§9(1) Nr.25 BauGB)
	Anpflanzen Bäume (§9(1) Nr.25 BauGB)
	Anpflanzen von Sträuchern (§9(1) Nr.25 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1) Nr.20, 25 u. (1) BauGB)
	Versorgungsfläche Elektrizität (§9(1) Nr.12, 14 BauGB)

	Baugrenze (§9(1) Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9(1) Nr.1 BauGB)
SD	Satteldach (§74 LBO)
PD	Pultdach (§74 LBO)
5°-15°	Dachneigung (§74 LBO)
OK	Oberkante (§9(1)Nr.1 BauGB)
a	Abweichende Bauweise (§9(1)Nr.2 BauGB)
	Freizuhaltende Sichtfelder

**Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger**

In Kraft getreten  
am: 20. April 2016

# STADT STÜHLINGEN GEMARKUNG STÜHLINGEN

## VERFAHRENSVERMERKE

### AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG  
Stühlingen, DEN 22. März 2016 AM 04.05.2015  
AM 13.05.2015

  
DER BÜRGERMEISTER

### FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
DURCH DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN  
ANSCHL. AUSLEGUNG  
Stühlingen, DEN 22. März 2016 VOM 21.05.2015 BIS 22.06.2015

  
DER BÜRGERMEISTER

### ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004  
i. d. F. v. 20.11.2014 IN DER ZEIT  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG  
Stühlingen, DEN 22. März 2016 VOM 03.12.2015 BIS 08.01.2016  
AM 25.11.2015

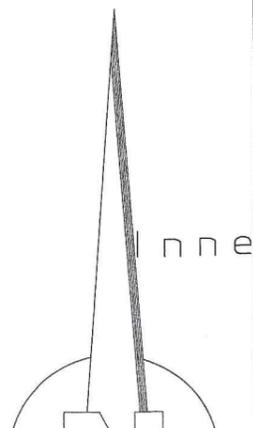
  
DER BÜRGERMEISTER

### ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i. d. F. v. 20.11.2014  
I.V.M. § 4 ABS.1 GO  
Stühlingen, DEN 22. März 2016 AM 21.03.2016

  
DER BÜRGERMEISTER

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN SCHEUEBUCH II





**Drogeriefachmarkt  
nicht großflächig I**

GRZ	a
0.8	
OK max.	459,0m ü. NN
PD/SD	5°-15°

Gebäude
   
 Planung

**VERFAH**

**AUFGESTELLT**

NACH § 2 ABS.1 B  
DURCH BESCHLUS  
ORTSÜBLICHE BEI

Stühlingen

**FRÜHZEITIGE**

NACH § 3 ABS.1 B  
DURCH DARLEGUN  
ANSCHL. AUSLEG

Stühlingen

**ÖFFENTLICH**

NACH § 3 ABS.2 B  
i. d. F. v. 20.11.2  
ORTSÜBLICHE BEI

Stühlingen

**ALS SATZUN**

NACH § 10 BAUGB  
I.V.M. § 4 ABS.1 G

Stühlingen

**AUSFERTIGU**

ES WIRD BESTÄTI  
DIE TEXTLICHEN I  
STEHENDEN VERF  
SEN DES GEMEINC

Stühlingen

**RECHTSKRÄF**

NACH § 10 BAUGB  
DURCH BEKANNT

In Kraft getreten

am: 20. April 2016

# STADT STÜHLINGEN GEMARKUNG STÜHLINGEN

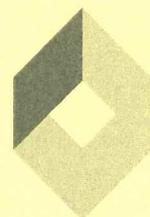
## VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN SCHEUEBUCH II

---

**GEOplan** BÜRO FÜR STADTPLANUNG  
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55  
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300  
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301





In Kraft getreten  
am: 20. April 2016



VORABEN- UND ERSCHLIEBUNGSPLAN

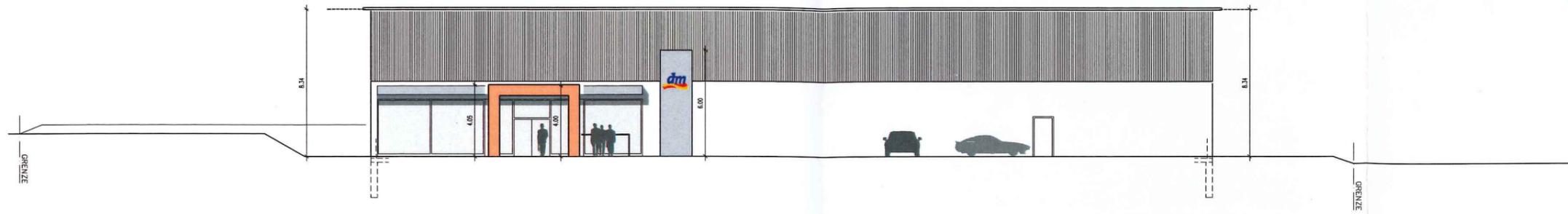
PLANUNG BAUHER  
DIPLOM-ING. SANDA KULTURCO  
Hörsing 12  
72178 Dornhan  
Tel: 07143-872719  
mail: sanda.k@tgm.de

LYRA GMBH  
Geiststrasse 25  
72172 Sulz a.M.  
Tel: 0714-500 306-0  
Fax: 07145-860 309-21  
mail: info@lyra.de

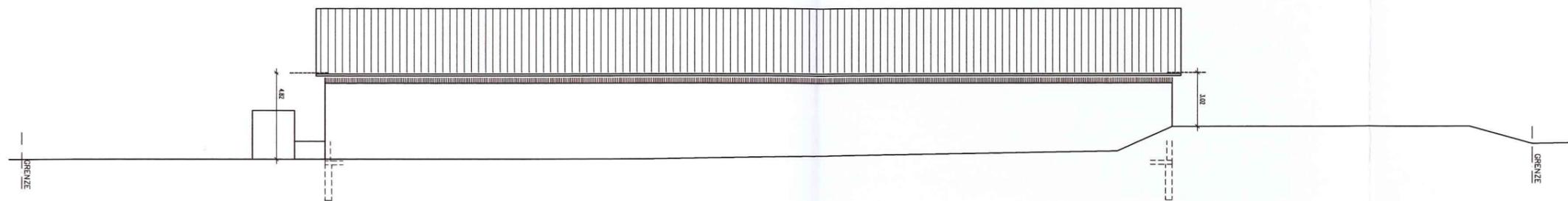
Datum: 04.11.2015  
Skizzen: 1/200  
Baustadium: GRUNDRISS EG und OG  
Blatt-Nr.: 4/21

Legende:  
Neu  
Abbruch/Neutal  
DROGERIEMARKT  
STÜHLANGEN

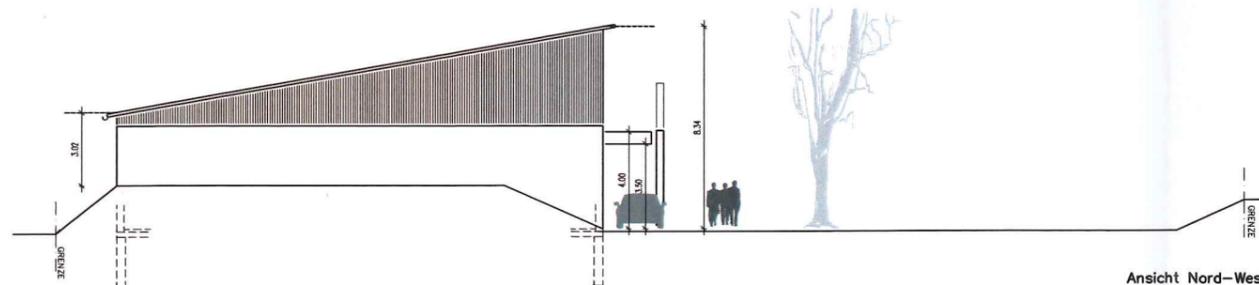
In Kraft getreten  
am: 20. April 2016



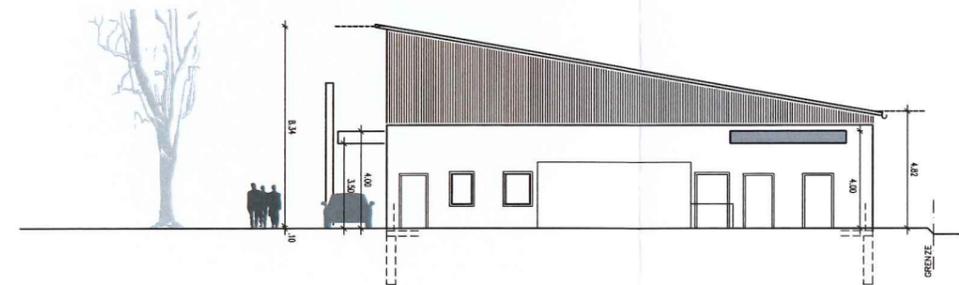
Ansicht Süd-West



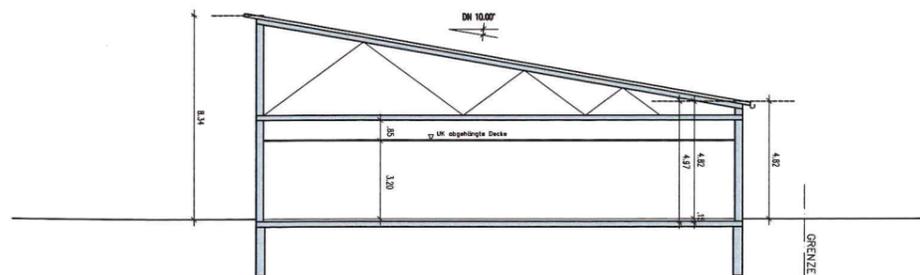
Ansicht Nord-Ost



Ansicht Nord-West



Ansicht Süd-Ost



Schnitt A-A

VORHABEN- UND ERSCHLIEBUNGSPLAN

PLANUNG      BAUHERR      DROGERIEMARKT      STÜHLINGEN

Dipl.-Ing. Senada Kusturica  
Haldenweg 12  
72175 Dornhan  
Tel: 0151-10750874  
Fax: 07423-957219

Loye GmbH  
Goethestrasse 25  
72172 Sulz a.N.  
Tel: 07454-960 366-0  
Fax: 07454-960 366-21

Datum:  
04.11.2015

Maßstab:  
1:200

Bezeichnung:  
ANSICHTEN / SCHNITT / DACHRAUM

Blatt-Nr.:  
4002